

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Dezember 1967	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 67	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)</b> . . . . . GVBl. II 43-21	191
27. 11. 67	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> . . . . . Ändert GVBl. II 41-10	196
27. 11. 67	<b>Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1968</b> . . . . . GVBl. II 45-11	197

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968  
(Haushaltsgesetz 1968)\***

Vom 27. November 1967

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1968 wird

in Einnahme und Ausgabe  
auf 5 319 951 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme  
und Ausgabe  
auf 4 804 102 000 Deutsche Mark,

im außerordentlichen Haushalt in Ein-nahme und Ausgabe  
auf 515 849 000 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der nach § 1 festgestellte Haus-haltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wird als Wiederholungshaushaltsplan nach Maßgabe des durch Gesetz vom 24. Mai 1967 (GVBl. I S. 95) festge-stellten Haushaltsplans für das Rech-nungsjahr 1967 mit den sich aus der An-lage zum Gesamtplan für das Rechnungs-jahr 1968 ergebenden Änderungen aus-geführt.

(2) Mittel im Wiederholungsaus-haltsplan für das Rechnungsjahr 1968,

die nur für Maßnahmen im Rechnungs-jahr 1967 vorgesehen waren, sind ge-sperrt. Der Minister der Finanzen kann die Sperre bei allgemein feststehenden, jährlich sich wiederholenden Zweckbe-stimmungen im Falle eines unabweis-baren Bedürfnisses für neue Maßnahmen aufheben.

§ 3

(1) Soweit die Entwicklung der Ein-nahmen oder Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann die Landesregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer besonderen vorherigen Zustimmung ab-hängig machen. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

(2) Bei Haushaltstiteln, die einen Bei-trag des Bundes für die gleiche Zweck-bestimmung vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis, in dem der Bund seinen Beitrag mindert, als gesperrt.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die An-sätze bei

\*) GVBl. II 43-21

1. Titel 104 a Vergütungen der Angestellten und  
Titel 104 b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Trennungsgeld (Beschäftigungsvergütung nach § 23 Hessisches Reisekostengesetz - Trennungsschädigung nach § 15 Hessisches Umzugskostengesetz) für Beamte, Angestellte und Arbeiter und  
Titel 217 Umzugskostenvergütungen, soweit sie nicht nach Nr. 3 in Anspruch genommen werden;
3. Titel 200 bis 299 Sachausgaben mit Ausnahme der Titel
  - 204 Unterhaltung der Gebäude,
  - 205 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.,
  - 240 Verfügungsfonds.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte) zur Verstärkung der bei Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104 b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel; die eingesparten Beträge dürfen nur zur Zahlung von Dienstbezügen für Bedienstete mit einer vergleichbaren Tätigkeit verwendet werden;
2. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
3. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen die Ansätze bei Kap. 18 01 bis Kap. 18 09 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

#### § 5

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für Schreibkräfte und Reinigungskräfte. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

Weitere Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.

(2) Die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten. Abweichungen von den Stellenübersichten und übertarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel, Planstellen und Stellen übertragen werden.

#### § 6

(1) Freie und freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte (Titel 101) und Angestellte (Titel 104 a) dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Zeitpunkt des Freiwerdens an wieder besetzt werden. Dies gilt nicht für die erstmalige Besetzung der im Haushaltsplan 1968 neu ausgebrachten Stellen.

(2) Zehn vom Hundert der im Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sind als „künftig wegfallend“ zu behandeln und in Abgang zu stellen. Diese Stellen dürfen vor der Inabgangstellung innerhalb desselben Einzelplans, in Ausnahmefällen auch mit anderen Einzelplänen, gegen andere Stellen der entsprechenden Laufbahngruppen oder der den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen ausgetauscht werden.

(3) Die zuständigen Minister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 zulassen.

#### § 7

(1) Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze bei den allgemeinen Ausgaben und den einmaligen Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, in Höhe von fünf vom Hundert gesperrt.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses die gesperrten Beträge gegen Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans freigeben.

#### § 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. Au-

gust 1961' (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen in Anpassung an die Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) zu treffen, insbesondere Planstellen umzuwandeln. Umgewandelte Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

### § 9

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

### § 10

(1) Mittel für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte werden

abweichend von § 11 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zusammen veranschlagt.

(2) Die Mittel bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) werden für übertragbar erklärt.

(3) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 80 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(5) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn dürfen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung in Einzelfällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind.

(6) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen der Staatssekretäre und des Präsidenten des Rechnungshofs die für die Mitglieder der Landesregierung jeweils getroffene Regelung.

(7) In den Fällen des § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung gilt als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 und des § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 Deutsche Mark.

### § 11

§ 75 der Reichshaushaltsordnung ist in der Weise anzuwenden, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahme) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgabe) berücksichtigt werden.

### § 12

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1969 (1. Oktober 1968 bis 30. September 1969) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 403 bis 408 und 423 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1968 bewilligten Mittel nicht übersteigen. Die übertragbaren Titel 400, 403, 404 bis 408 und 423 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 13

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1968 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1967 vom 24. Mai 1967 (GVBl. I S. 95) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1967 bleibt bis zum 31. Dezember 1968 wirksam.

§ 14

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1968 für Kredite zur Durchführung dringender,

volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 15

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 16

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Haushaltsrechnung abweichend von § 77 der Reichshaushaltsordnung in abgekürzter Form aufzustellen und hierbei insbesondere Titel zu Titelgruppen zusammenzufassen.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 1967

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom 27. November 1967

**Artikel 1**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Juni 1967 (GVBl. I S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
  - „1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) (§§ 8 bis 11)  
45,9 vom Hundert,
  2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (zusätzliche Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12)  
12,8 vom Hundert,
  3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16)  
34,3 vom Hundert,
  4. für den Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a)  
7,0 vom Hundert.“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. a) für den Landesausgleichsstock (§ 22)  
20 000 000 Deutsche Mark,
  - b) für den Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b)  
2 500 000 Deutsche Mark,“
3. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „100 000 000“ durch die Zahl „94 600 000“ ersetzt.
4. Im Zweiten Abschnitt erhält der Unterabschnitt III. folgende Überschrift:  
**„Beiträge an den Landeswohlfahrtsverband Hessen“**

5. § 16 a erhält die Überschrift:

„Beitrag nach dem Mittelstufengesetz“

6. Hinter § 16 a wird folgender § 16 b eingefügt:

„§ 16 b

Beitrag zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach §§ 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 2 500 000 Deutsche Mark.“

7. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „9 100“ durch die Zahl „9 600“ ersetzt.

8. a) In § 20 Satz 1 werden die Worte „5 vom Hundert“ durch die Worte „10 vom Hundert“ ersetzt.

b) § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Diese Regelung gilt, soweit sie die Schulträger um mehr als 5 vom Hundert entlastet, erstmals für die Vorauszahlungen im Ausgleichsjahr 1968.“

9. § 42 a wird gestrichen.

**Artikel 2**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 1967

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 41-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung  
des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung  
von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1968\*)**

Vom 27. November 1967

Einziges Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1968 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 130 000 000 Deutsche Mark (Einhundertdreißig Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. November 1967

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald

\*) GVBl. II 45-11

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66